

Satzung — Präambel

Skaten und der Rollsport im Allgemeinen kennt keine Unterschiede zwischen männlich, weiblich oder divers Skatern, oder zwischen Anfängern, Fortgeschrittenen und Profisportlern. Skatern ist es wichtig, dass der Trick klappt und so wird immer geholfen oder applaudiert.

Als Verein sind wir uns bewusst, dass nach Artikel 3 GG und §1 AGG Menschen gleichbehandelt werden müssen und nicht diskriminiert werden dürfen.

Wir haben uns bei dem Verfassen der Satzung nur danach gerichtet, dass die Satzung leicht lesbar und verständlich ist und nutzen alle verwendeten Formen als generische Begriffe die als Platzhalter für bestimmte Aufgaben im Verein verwendet werden. Für die Besetzung von Positionen ist die Mitgliederversammlung zuständig und kann nach demokratischen Prinzipien Personen ihrer Wahl und ihres Vertrauens in das jeweilige Amt berufen. Eine etwaige Berufung auf die männliche Klangform in der Satzung ist nicht möglich.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**commitrix endless skating**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „**e. V.**“.
- (2) Der Verein repräsentiert sich mit seinem Logo und Schriftzug in der folgenden Abwandlung: „**COMMITRIX ENDLESS SK8ING**“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Seevetal.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in (*Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 3*) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff).
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Zweck des Vereins ist:
 - a) die Betreuung und Verbesserung einer anspruchsvollen Rollsportfläche am Standort Glüsing (Seevetal), sowie der Schaffung neuer Rollsportflächen an weiteren Standorten,
 - b) die Förderung des Rollsports für Kinder, Jugend und Erwachsene,
 - c) die Interessenvertretung der Skatekultur gegenüber Parteien, Verwaltung, Verbänden, Presse und der Öffentlichkeit,
 - d) Funktion als Sachverständigenrat gegenüber politischen und anderen Organen,
 - e) als Ansprechpartner für Beratungen im Bereich der Sportarten (nicht abschließend aufgezählt): Inlineskating, Rollschuhskating, Skateboarding, Stuntscooter, Rollstuhl-Skating, BMX, etc. allen Interessenten, Parteien, Verbänden, Kommunen, der Presse und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stehen,

- f) die Mitglieder zu betreuen und Sozial- und Jugendarbeit mit der Perspektive Sport zu pflegen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, die sich auf folgende Bereiche aufteilen:
- a) Förderung der sozialen Aspekte der Rollsportarten,
 - b) Nachwuchs- und Jugendförderung,
 - c) Aufbau und Pflege von Wettkampfserien,
 - d) Information und Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Durchführung von Trainingseinheiten, Workshops, Sicherheitsworkshops, Einführung neuer Fahrende und Events,
 - f) Durchführung von Kulturworkshops mit dem Fokus auf die Rollsport-Kultur, der Graffiti-Kultur und der Musik-Kultur.
- (5) Allen Zielen des Vereins ist es gemein, dass sie insbesondere Jugendlichen einen Anker in Ihrer Entwicklung sein und integrationsfördernd wirken sollen. Als Nebenwirkungen dieser Ziele soll eine Kriminalitätsprävention im Bereich der Kinder und Jugendlichen erreicht werden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder

sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche und Ehrenmitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Familienmitgliedschaft begründet nur ein Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Rede-, aber kein Stimmrecht. Jugendmitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen selbst oder vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter und von ihrem Redeantrags- und Auskunftsrechts Gebrauch zu machen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, den Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch im Sinne des § 670 BGB für tatsächlich

entstandene Aufwendungen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

- (4) Bei ihrem Ausscheiden oder im Falle des Erlöschens des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung ihrer geleisteten Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins ideell nach Kräften zu fördern und zu unterstützen und die Jahresbeiträge fristgemäß zu entrichten.
- (6) Die Mitglieder sind hinsichtlich Informationen und Daten, die schutzwürdige Belange des Vereins betreffen, zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (1) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in den Jugendbeiräten aktiv werden.
- (2) Ein Jugendbeirat ist ein Gremium, das Teilbereiche der Vereinsarbeit abdeckt und den Vereinsvorstand in den jeweiligen Teilbereichen berät.
- (3) Der Jugendbeirat ist zu hören.
- (4) Die Mitgliederversammlung setzt Jugendbeiräte auf Vorschlag des Vorstandes ein.
- (5) Ein Beirat kann sich selbst auflösen. Die Re-Aktivierung ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und kann auf der nächsten folgenden Mitgliederversammlung erfolgen.
- (6) Initiativ werden die folgenden Jugendbeiräte eingesetzt.
 - a. Jugend-Vorstandsarbeit (maximal 7 Mitglieder)
 - b. Sport- und Eventfragen (maximal 8 Mitglieder)
 - c. Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (maximal 8 Mitglieder)
- (7) Die Jugendbeiräte wählen Sprecher aus ihrer Reihe und organisieren ihre Arbeit selbstständig.
- (8) Mit Vollendung des 18. Lebensjahr erlischt die Mitgliedschaft im Jugendbeirat automatisch.

Bei bestimmten Themen kann der Vorstand auf die Sprecher der Jugendbeiräte zukommen und deren Beihilfe anfragen. Ein Beispiel kann die Außendarstellung des Vereins sein.

§7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung bestimmt wird. Der Mindestbeitrag beträgt 24,00 Euro im Jahr, der Höchstbeitrag 180,00 Euro im Jahr.
- (2) Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung bestimmt wird.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Februar als Jahresbeitrag eingezogen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt aus Billigkeitsgründen den Beitrag einzelner zu ermäßigen, zu erlassen oder zu stunden.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertretenden,
 - c) dem Schatzmeister,
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein immer zu zweit.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§11 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt.

Der / die 1. Vorsitzende sowie Kassenwart / Kassenwartin werden in den ungeraden Jahren für 4 (vier) Jahre gewählt. Der/die 2. Vorsitzende (Stellvertreter/in) in den geraden Jahren für 4 (vier) Jahre gewählt.

Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in digitaler Form per Email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Eine Weitergabe von Stimmrechten durch eine Vollmacht an andere Mitglieder oder Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks

Verwendung für gemeinnützige Zwecke: Hilfe für krebskranke Kinder Seevetal e.V.
ggf. eine vergleichbare Entität.

- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Seevetal, 08.09.2024